

# Allgemeine Einkaufsbedingungen des Weihnachtsmanns

## 1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden die „AEBs“) regeln den Abschluss, den Inhalt und die Durchführung der Verträge in Bezug auf den Verkauf von Waren (im Folgenden die „Waren“) durch den Weihnachtsmann von seinem Hauptsitz am Nordpol aus oder durch eine ihn vertretende Elfe bei einer seiner ausländischen Filialen (im Folgenden der „Weihnachtsmann“), und sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Weihnachtsmann und dem Lieferanten (im Folgenden der „Lieferant“). Sie werden ergänzt durch den Verhaltenskodex, der gewährleisten soll, dass alle **FROHE** Weihnachten verbringen (Verhaltenskodex zur Gewährleistung fröhlicher Weihnachten), sowie durch allfällige zusätzliche Bedingungen, die schriftlich in der Einzelvereinbarung über die Lieferung festgelegt sind.

Der Gebrauch der männlichen Form in den vorliegenden AEBs umfasst die weibliche und die neutrale Form und ist analog auf eine Mehrzahl von Personen, Elfen oder anderen Kobolden jeglichen Geschlechts, ob definierbar oder nicht, anwendbar.

Von den vorliegenden AEBs abweichende Bestimmungen, insbesondere allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden nur Anwendung, wenn Sie schriftlich durch den Weihnachtsmann akzeptiert wurden, unter der Anbringung des Vermerks „gelesen und genehmigt“ und/oder „Ho, Ho, Ho“. Das Schweigen des Weihnachtsmannes darf nicht als Zustimmung, Anerkennung oder Widerlegung seiner Existenz ausgelegt werden.

## 2. Gültigkeit der Angebote und Bestellungen

Jegliche von dem Lieferanten unterbreitete Angebote bleiben bis **WEIHNACHTEN** des laufenden Jahres unwiderruflich gültig, soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen.

Die Bestellungen des Weihnachtsmanns (im Folgenden „Bestellungen“) bei dem Lieferanten basieren auf den Bestellungen eines Kindes oder eines Kindskopfes von 0 bis 120 Jahren (im Folgenden der „Endkunde“), die durch jegliche Übertragungsmittel aufgegeben werden können, insbesondere Brief, E-Mail, SMS oder Traum, und die an den Weihnachtsmann adressiert sind. Die Bestellungen binden den Weihnachtsmann nur vorbehaltlich der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung der Eltern, der Beistände oder der Vormunde (im Folgenden die „gesetzlichen Vertreter“) des Endkunden. Bis zu ihrer Bestätigung durch den Lieferanten kann der Weihnachtsmann die Bestellung jederzeit und aus jeglichem Grund stornieren, insbesondere aufgrund einer Stornierung oder Änderung der Bestellung durch den Endkunden, zufolge von Launen oder plötzlicher Stimmungswandel.

Bis zur Lieferung ist der Weihnachtsmann berechtigt, eine Bestellung aus wichtigem Grund zu stornieren, insbesondere aufgrund eines Lieferverbots durch die gesetzlichen Vertreter des Endkunden wegen groben Unfugs oder ernsthafter Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit seiner Brüder oder Schwestern. Der Lieferant hat nur Anspruch auf Erstattung der Kosten, wenn die Waren nicht weiterverkauft oder auf andere Weise verwendet werden konnten, insbesondere zu Gunsten von ungehorsamen Kindern durch die Vermittlung eines entfernten Verwandten.

## 3. Lieferung und Zurverfügungstellung

Der Ort der Lieferung („Ort der Lieferung“) wird vom Weihnachtsmann in der Bestellung festgelegt. An den Hauptgeschäftssitz des Weihnachtsmanns (im Folgenden „Nordpol“) dürfen nur Waren geliefert werden, die in der Folge von ihm mittels Schlitten und auf dem Luftwege bis zum Endkunden transportiert werden können. Jegliche anderen sperrigen Waren müssen direkt an den Endkunden geliefert werden.

Waren, die nicht ohne Schwierigkeiten durch einen Schornstein geschleust werden können, müssen in Einzelteile zerlegt **UND** unter Beifügung einer Montageanleitung für ihre Montage durch den Endkunden oder seine gesetzlichen Vertreter geliefert werden.

Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts, des Diebstahls und/oder der Beschädigung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an den Weihnachtsmann oder an den Endkunden, „DACF“ („Delivered After Chimney Flue“ oder „nach Passieren des Schornsteins“) gemäss den Incoterms 2010.

## 4. Lieferdatum

Das vereinbarte Lieferdatum ist in der betreffenden Bestellung genannt. Im Fall der Lieferung an den Endkunden, muss der Lieferant die Waren genau in der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember liefern. Jegliche vorherige Lieferung ist ausgeschlossen.

Der Weihnachtsmann hat gegenüber dem Lieferanten einen Anspruch auf Schadensersatz für jegliche Verluste, die ihm entstehen, weil der Lieferant die Waren nicht zum vereinbarten Zeitpunkt liefert, insbesondere aufgrund des sich daraus ergebenden Imageschadens des Weihnachtsmanns, sowie für jegliche immateriellen Schäden des Endkunden sowie, insbesondere, für jegliche immateriellen Schäden seiner gesetzlichen Vertreter im Fall von Wutanfällen des Endkunden.

## 5. Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen

Der Lieferant verpflichtet sich, die anwendbaren Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Er steht dafür ein, dass alle beschäftigten Zulieferer die erforderliche individuelle Schutzausrüstung tragen (insbesondere Fallschutzgurt sowie einen eingeschmierten Anzug für das Hinunterrutschen im Schornstein) und die Strassenverkehrsregeln sowie die Regeln für den Luftverkehr einhalten, je nach der gewählten Beförderungsart.

Für den Fall der Lieferung per Schlitten verpflichtet sich der Lieferant, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen für Rentiere einzuhalten, sowie die Bestimmungen des GAV der Lasttierindustrie (insbesondere: Heu- und Tränkepause alle drei Stunden sowie Heissgetränke im Fall von Temperaturen unter null Grad).

## 6. Soziale Verantwortung

Der Lieferant muss die Richtlinien des Weihnachtsmanns für ein angemessenes Verhalten in der Weihnachtszeit einhalten (Verhaltenskodex zur Gewährleistung fröhlicher Weihnachten) und alle Gesetze zum Schutz der Kinderrechte, die Vorschriften zum Umweltschutz sowie jegliche Antikorruptionsgesetze einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, keine Geschenke mit einem Wert von mehr als CHF 20,00 an Kinder von PEPs (politisch exponierten Personen), von VIPs oder anderen einflussreichen Personen zu überbringen, von denen sich der Lieferant ungerechtfertigte Vorteile erhoffen könnte.

## 7. Geistiges Eigentum

Soweit der Lieferant Waren an den Endkunden liefert, ist der Lieferant berechtigt, die Marke des Weihnachtsmanns, seine Kennzeichen und andere abgeleitete Rechte (im Folgenden die „Marke des Weihnachtsmanns“) zu nutzen. Wenn sich ein Lieferant dafür entscheidet, die Marke des Weihnachtsmanns zu nutzen, verpflichtet er sich, deren Integrität zu respektieren, insbesondere das Weiss des Bartes, das leuchtende Rot der Kleidung, die Molligkeit der Mütze, die Korpolenz des Zulieferers und seinen fröhlichen Gesichtsausdruck. Der Lieferant muss sich mit den Bräuchen, Methoden und Verfahren vertraut machen, die üblicherweise vom Weihnachtsmann oder seinen Gehilfen während der Weihnacht angewandt werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese für einen anderen Zweck als für ein **GUTES** Ausführen der Bestellung zu reproduzieren, zu kopieren, zu veröffentlichen oder zu verwenden.

## 8. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

Der Lieferant muss nach vertragsgemässer, vollständiger Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt der Bestellung mit getrennter Post ein **NEUES** Schreiben mit einer Einzelrechnung für jede Bestellung an den Weihnachtsmann versenden. Allfällige anlässlich einer Lieferung an den Endkunden durch den Zulieferer verzehrte Plätzchen oder Gläser Milch werden vom Preis der Bestellung abgezogen.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten oder die Vornahme neuer Lieferungen zu verweigern, weil der Weihnachtsmann sich mit der Zahlung für Lieferungen in Verzug befindet, die noch aus dem vorangehenden **JAHR** stammen.